

BGE 4 I 580

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_580

FR: ATF 4 I 580

IT: DTF 4 I 580

Volltext

104. Urtheil vom 29. November 1878 in Sachen Biber. A. Durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 12. August 1878 wurde Jakob Biber, nachdem er als Bürge für einen Posamenter Müller von der kantonalen Finanzverwaltung für 56 Fr. 5 Cts. erfolglos betrieben worden, in Anwendung des § 122 des schaffhaufenschen Konkursgesetzes für den seinem Gläubiger zugefügten Verlust mit ein Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht bestraft. B. Unter der Behauptung, daß er neben dieser Strafe auch noch zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt worden und seine Insolvenz eine unverschuldete sei, beschwerte sich Biber über jenes Erkenntniß beim Bundesgerichte, indem dasselbe sowohl gegen Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung, als gegen Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter verstoße. Nach dieser Gesetzesbestimmung finde eine Einstellung im Aktivbürgerrechte bei unverschuldetem Konkurse nicht statt und durch die angerufene Verfassungsbestimmung sei der Schuldverhaft abgeschafft worden. C. Das Bezirksgericht Schaffhausen machte in seiner Vernehmung darauf aufmerksam, daß Biber nicht zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden sei und ein Bundesgesetz betreffend die politischen Rechte der Niedergelassenen nicht bestehe, da der bezügliche Entwurf der Bundesversammlung am 21. Oktober 1877 bei der Abstimmung die Sanktion des Volkes nicht erhalten habe. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Soweit in der Beschwerde die Verletzung des Art. 59 lemma 3 der Bundesverfassung behauptet wird, ist dieselbe gegenstandslos, da Rekurrent nicht zu Gefängniß verurtheilt worden ist. Soweit derselbe aber durch das angefochtene Erkenntniß des Bezirksgerichtes Schaffhausen im Aktivbürgerrecht eingestellt worden, ist die Beschwerde unbegründet, da in der That gegenwärtig keine bundesgesetzliche Bestimmung besteht, wonach jene Strafe nur bei verschuldeter Insolvenz verhängt werden dürfte. Rekurrent übersteht, daß der bezügliche Gesetzesentwurf, den er im Auge hat, Entwurf geblieben, d. h. bei der Volksabstimmung nicht zum Gesetze erhoben worden ist. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.